

Schüssen kund. Sofort tritt der Bräutigam vor die Thüre und ein paar neue Schüsse begrüßen ihn, worauf er den Burschen nach den üblichen Sprüchen das sogenannte „Recht“ einhändigt. Das Recht besteht in einer beliebigen Summe Geld, welche dann gemeinschaftlich in einer Schenke verzehrt wird. Befinden sich unter den „Recht Heischenden“ solche, die noch nicht das gesetzliche Alter (18 Jahre) haben, so müssen selbe, um an der Feier Theil nehmen zu können, ein sogenanntes Lösegeld zahlen. —

Anders jedoch gestaltet sich die Feier, wenn die Braut in einer andern Ortschaft verheirathet wird. In diesem Falle wird am Vorabende des Sonntags, wo die erste Verkündigung der Brautleute stattfindet, von den Verwandten, Nachbarn der Braut die sogenannte Weisung abgehalten. An diesem Abend wird von der Jugend ein „Strauß“ für die Braut hergerichtet (gewöhnlich ein Lorbeerstück mit Blumen und Bändern geschmückt), mit welchem sie vor das Haus der Braut zieht. Dort angekommen, werden die unvermeidlichen Schüsse abgefeuert, worauf der Bräutigam heraustritt und den Anführer der Bande fragt, was ihr Begehr sei. Dieser antwortet dann etwa wie folgt: „Es ist uns eine Blume in unserm Garten abgepflückt worden und, wie man uns sagte, soll sie in diesem Hause zu finden sein.“ Der Bräutigam verneint diese Behauptung, aber der Andere besteht auf seiner Aussage, bis endlich der Bräutigam mit einer Jungfrau am Arme erscheint und fragt, ob das die Blume sei. Der Sprecher beschaut sie recht und schüttelt verneinend den Kopf und meint, ihre Blume sei schöner gewesen. Endlich kommt der Bräutigam mit der Braut selbst. Im selben Augenblicke knallen mehrere Schüsse und Alle rufen: „Das ist die Blume, das ist sie!“ Man wird der Braut der Strauß angeboten; der Bräutigam spendet ein Trinkgeld und die Burschen ziehen in's Wirthshaus, wo dasselbe gemeinschaftlich verzehrt wird.

J. B. Linster, Lehrer.

Die Nachlese auf den Aekern.

Damit in früheren Zeiten die armen Leute auf den Aekern Nachlese halten konnten (glanzen, in den Weinbergen grünen) war durch eine Verordnung Karl VI. vom 30. Juli 1740 allen Gutsbesitzern unter Strafe von 25 lux. Gulden verboten, durch sich selbst oder durch ihre Hausgenossen und Tagelöhner hinter der Sichel oder der Sense Aehren aufzulesen oder auflesen zu lassen. Gemäß derselben Verordnung durfte der Gutsbesitzer erst 24 Stunden, nachdem die Früchte eingescheuert oder auf Schobern gebracht waren, sein Vieh auf die betreffenden Aecker auf die Weide führen.

Ebenfalls erhellt es aus dieser Verordnung, daß in frühern Zeiten die Knechte sich oft das Recht der Nachlese beim Dienst Eintritt auszubedingen pflegten. Durch die Verordnung ward es den Hausherrn verboten, ihren Knechten dieses Recht zu bewilligen.

Vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang war jede Nachlese verboten.

N. Gallé.

Das Charivari-Schlagen.

In frühern Zeiten, besonders unter Franzosenherrschaft, war es üblich, einem Wittwer oder einer Wittve, die zu einer weitem Heirath schritten, am ersten Hochzeitsabend den Charivari zu schlagen. Diese Ragenmusik bestand darin, daß die jungen Burschen des Dorfes, auch wohl junge Männer, mit einbrechender Nacht den Neuvermählten zum Hochzeitstanz aufspielten. Als Instrumente dienten alte Kessel, Pfannen und dgl.; diesen Geschirren wurde durch Schlagen, Klappen die unausstehlliche Ragenmusik entlockt. Jede Art von Unwillen, welchen die Neuvermählten bei der Serenade kundgaben, machte das Uebel um so ärger. Selbst das Einschreiten der Polizei hat selten etwas mehr als eine kleine Pause erwirkt; die Bande nahm ihr Spiel nachher mit erneuertem Muth wieder auf.

N. Gallé.